

Richtlinie der Stadt Kirchen (Sieg) zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 15.06.2023

§ 1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Installation von mobilen Photovoltaikanlagen (im nach folgenden „Steckersolar“ genannt) in der Stadt Kirchen (Sieg) zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO₂-Reduzierung zu leisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die Stadt Kirchen (Sieg) nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Stadtgebiet.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Kirchen (Sieg), ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht. Die Stadt Kirchen (Sieg) entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- der erstmalige Erwerb und die fachgerechte Installation (nach den jeweils gültigen Regeln der Technik)
- von steckerfertigen Erzeugungsanlagen/ Photovoltaik-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar)
- mit einer Leistung bis zur jeweiligen gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631
- an Wohngebäuden.

Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 612 sowie IEC 61730 bestätigt sind. Sollten sich hierzu andere Normen ergeben oder ändern, so gelten diese entsprechend.

Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Anlagen sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/ Antragstellenden nach § 3 stehen.

Die gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage sind einzuhalten.

Das Einverständnis der Hauseigentümer*in bzw. der Hausgemeinschaft zur Installation der Anlagen wurde erteilt.

Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- a) Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen,
- b) Anlagen, die den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung nach öffentlichem Baurecht RLP widersprechen,
- c) Anlagen, die nicht den Vorgaben des Denkmalschutz entsprechen.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen, die Eigentümer*in oder Mieter*in sind und
 - ihre Miet- oder Eigentumswohnung oder
 - ihr Wohnhaus (mit oder ohne Gewerbeeinheiten),
- mit einer fördergegenständlichen Anlage nach § 2 versehen haben.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Anforderungen der §§ 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,
- die Anlage ordnungsgemäß installiert und schlussabgerechnet ist,
- die Schlussrechnung(en) darüber vorgelegt werden,
- die Antragstellung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt (dazu gilt ausschließlich das Datum der Anmeldung/Inbetriebnahme beim Netzbetreiber) und
- Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.

Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).

Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.

Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist.

Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen.

Die Förderung für eine förderfähige Anlage mit einer Leistung bis zur jeweiligen gültigen Bagatellgrenze nach gemäß EU (VO) 2016/631 beträgt pauschal

100 EUR.

Es wird maximal nur eine Anlage eines Antragstellenden pro Wohneinheit gefördert.

§ 6 Verfahren

Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist ausschließlich elektronisch unter www.kirchen-sieg.de/steckerphotovoltaik zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Kopie des Personalausweises,
2. die Schlussrechnung(en), aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen,
3. einen Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug oder Quittung),
4. eine Kopie der Registrier-/Anmeldebestätigung der „steckerfähigen Erzeugungsanlage“ beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur,
5. ein Foto der installierten Anlage.

Nur vollständig eingereichte Anträge können angenommen bzw. eingereicht werden.
Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original bleibt vorbehalten.

Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen Nachfrage beim Netzbetreiber, beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.

Die Stadt Kirchen (Sieg) behält sich weiterhin vor, dass Mitarbeitende nach vorheriger Ankündigung Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern.

Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.

Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.

§ 7 Rückerstattung der Förderung

Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn

- a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder
- b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder
- c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.

§ 8 Haftungsausschluss

Die Stadt Kirchen (Sieg) haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und/oder Genehmigung der Maßnahme

- nach öffentlich-rechtlichen und/oder
- privatrechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen;
- mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.

Der Antragstellende ist hier alleinverantwortlich.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen, Balkonanlagen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragstellenden.

Die Verantwortung für evtl. unternehmerische und steuerliche als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.

§ 9 Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderungen der Inhalte beschlossen werden.

Kirchen, den 20.06.2023


Andreas Hundhausen
Stadtbürgermeister